

Entscheidung Nr. 1/2021 der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu den Anträgen auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, und auf Zuteilung einer Funkfrequenz gestellt durch die Cobel D A.G. für ihren auditiven Mediendienst "Radio Contact Ostbelgien NOW"

DIE BESCHLUSSKAMMER DES MEDIENRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

hat aufgrund der bei der Beschlusskammer hinterlegten Anträge der

Cobel D A.G. – Radio Contact Ostbelgien NOW,
mit Sitz in 4700 Eupen, Marktplatz 8
eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) unter der Nummer: 0473.559.740

vom 27. Juli 2020 (Antrag auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders und auf Zuteilung der Funkfrequenz 96,7 MHz) und vom 13. August 2020 (Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders),

sowie aufgrund der

Funkfrequenzausschreibung der Beschlusskammer des Medienrates vom 19. Juni 2020¹,

als auch

der am 13. August und am 2. September 2020 zusätzlich eingereichten Informationen,

des positiven Gutachtens der Gutachtenkammer des Medienrates vom 16. November 2020²,

der Bestätigung durch E-Mail vom 18. Januar 2021, dass die Sendernetzaktivitäten nicht weitergeführt werden und der Antrag auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders aufrechterhalten wird,

¹ Bekanntmachung gemäß Artikel 51 des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret) – UKW-Hörfrequenzen, die für eine Zuteilung an private Hörfunksender zur Verfügung stehen, B.S. 19. Juni 2020.

² Gutachtenkammer des Medienrates, Gutachten vom 16. November 2020 zum Antrag der Cobel D A.G. zur Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Regionalsender.

und

in Anwendung der Artikel 2 Ziffer 35, 27, 27.2, 28 § 1, 29, 30, 30.1, 31, 34, 35, 50, 51, 52, 53, 56, und 60 des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret)

folgende **ENTSCHEIDUNG** getroffen:

Artikel 1: Die Cobel D A.G. wird als privater Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders für ihren auditiven Mediendienst „Radio Contact Ostbelgien NOW“, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, für einen Zeitraum von NEUN Jahren, beginnend am 1. März 2021, anerkannt.

Artikel 2: Der Cobel D A.G. wird zwecks Durchführung dieses Hörfunkregionalsenders die UKW-Frequenz Eupen 96,7 MHz ebenfalls für NEUN Jahre zugeteilt:

- Standort Eupen, Kehrweg-Stadion
- Leistung: maximal 2.000 Watt (33 dBW) ERP unter Beibehaltung des im Anhang wiedergegebenen Antennenrichtdiagramms

Artikel 3: Die Nutzung der vorgenannten Funkfrequenz unterliegt den im Anhang angeführten technischen Bedingungen.

Artikel 4: Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Mediendekrets über Programme (Titel 2, Kapitel 1 und 3), insbesondere die Artikel 4 (unzulässige Mediendienste), 6 und 6.1 (kommerzielle Kommunikation) sowie 6.2 (Schutz Minderjähriger).

Artikel 5: Die Anerkennung der Cobel D A.G. vom 28. Juli 2016 als privater Hörfunkveranstalter eines Sendernetzes ist mit Wirkung zum 1. März 2021 aufgehoben.

Artikel 6: Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Verabschiedung, das heißt am 19. Februar 2021 in Kraft.

Die vorliegende Entscheidung ist wie folgt begründet:

Zur Anerkennung als Regionalsender

Die Cobel D A.G. wurde am 28. Juli 2016 als privater Hörfunkveranstalter eines Sendernetzes anerkannt für eine Dauer von 9 Jahren.

Durch Schreiben vom 27. Juli 2020 teilte die Cobel D A.G. mit, dass sie auf die bisherige Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Sendernetzes verzichtet, um als privater Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt zu werden.

Sie stellte am 13. August 2020 einen Antrag auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders mit einer Funkfrequenznutzung im Norden der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Auf Antrag der Beschlusskammer des Medienrates hat die Antragstellerin ihren Antrag vom 13. August 2020 am 2. September 2020 vervollständigt.

In Anwendung des Artikels 114 § 1 Nr. 1.1 Buchstabe b des vorgenannten Mediendekretes hat die Gutachtenkammer am 16. November 2020 einstimmig ein günstiges Gutachten abgegeben, in dem sie feststellt: "Der Antrag macht überzeugend glaubhaft, dass Radio Contact als Regionalsender fungieren kann".

Die Antragstellerin erfüllt alle im vorgenannten Mediendekret vorgesehenen Bedingungen um als Regionalsender anerkannt zu werden, sodass dem Antrag stattgegeben werden kann.

Zur Zuteilung einer Funkfrequenz

Die Beschlusskammer des Medienrates hat, nach Artikel 50 und 51 des Mediendekrets vom 27. Juni 2005, am 19. Juni 2020 eine Ausschreibung von koordinierten analogen UKW-Hörfunkfrequenzen zwecks Zuteilung im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

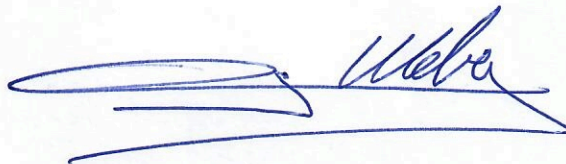
Durch fristgerecht eingereichten Antrag vom 27. Juli 2020 beantragte die Cobel D A.G. die Zuteilung der am 19. Juni 2020 ausgeschriebenen UKW-Frequenz 96,7 MHz.

Die Antragstellerin erfüllt insbesondere die Voraussetzungen des Artikels 52 des vorgenannten Mediendekrets sodass einer Zuteilung der beantragten UKW-Frequenz nichts im Wege steht. Dem Antrag kann somit stattgegeben werden.

So entschieden von der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Umlaufverfahrens Nr. 06/2021 vom 19. Februar 2021.

Eupen, den 19. Februar 2021

Für die Beschlusskammer des Medienrates,



Oswald Weber
Präsident

Beschwerde und Rechtsbehelf

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist der Ombudsmann der DG zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln. Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsfrau der DG, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, beschwerde@dg-ombudsfrau.be) zu übermitteln. Die Leistungen der Ombudsfrau der DG sind für den Beschwerdeführer kostenfrei. Für weitere Informationen: <https://www.dg-ombudsfrau.be>

Gemäß Art. 2 des Dekrets vom 16. Oktober 1995 über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten und des Art. 95 des Dekrets vom 27. Juni 2005 (Mediendekret) kann gegen diese Entscheidung Einspruch beim Staatsrat erhoben werden. Der Beschwerdeführer verfügt über eine Frist von sechzig Tagen ab Mitteilung der Entscheidung, um deren Nichtigkeitserklärung vor dem Staatsrat zu beantragen. Dabei sind die entsprechenden Formvorschriften zu beachten (http://www.raadvst-consetat.be/?page=proc_adm&lang=de): Insbesondere muss der Beschwerdeführer Namen, Eigenschaft und Wohnsitz, den Namen und Sitz der Gegenpartei (*Beschlusskammer des Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 42 in 4700 Eupen*), den Antragsgegenstand sowie eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsmittel angeben. Eine Kopie vorliegender Entscheidung ist beizufügen. Der mit Datum und Unterschrift versehene Antrag ist bei dem Staatsrat per Einschreiben einzureichen (Anschrift: *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*). Es ist ebenfalls möglich, ein elektronisches Verfahren zu nutzen (<http://eproadmin.raadvst-consetat.be> , http://www.raadvst-consetat.be/?page=proc_adm&lang=de).

ANHANG

Die Nutzung der in Artikel 2 der gegenwärtigen Entscheidung zugeteilten Funkfrequenz unterliegt den folgenden technischen Bedingungen:

Funkfrequenz 96,7 MHz Eupen

1. Frequenzhub pro Frequenz: max. 75KHz (FM)
2. Geografische Koordinaten in Längen- und Breitengrad des oder der Antennenstandorte unter Bezugnahme des Koordinaten-Datums WGS-84
 - a. Länge: N 50°37'36"
 - b. Breite: E 06°02'46"
 - c. Höhe über Meer: 322 m
3. Antennenrichtdiagramm:

Azimut (Grad)	Abschw. (dB)	Azimut (Grad)	Abschw. (dB)	Azimut (Grad)	Abschw. (dB)	Azimut (Grad)	Abschw. (dB)
0	0	90	8	180	2	270	9
10	0	100	8	190	0	280	8
20	0	110	7	200	0	290	6
30	0	120	7	210	0	300	4
40	0	130	2	220	0	310	1
50	0	140	0	230	5	320	2
60	0	150	0	240	9	330	3
70	0	160	0	250	9	340	3
80	5	170	2	260	9	350	2

4. Antennenhöhe oder gegebenenfalls die Höhe des elektrischen Schwerpunktes der Antenne:
Max. 30 m
5. Typ und kennzeichnende Merkmale der Antenne oder der Antennen, einschließlich der Hauptstrahlrichtung in Grad, des Antennengewinns in dBd, des Richtdiagramms sowie der detaillierten Beschreibung der Antenne (Anzahl Dipole, Anzahl und Art der Elemente):
2 gestackte Dipole BBEAM Mod 17011, Gesamtgewinn 3,86 dBd, vertikale Polarisierung, Achse 10° Ost
6. Typ und Länge des Verbindungskabels zwischen Sender und Antenne mit Angabe der Dämpfung in dB: 40m Cellflex LCF12-50J, Dämpfung = 0,86 dB (2,16 dB/100m)
7. Typ jeglicher zwischen Senderausgang und Antenneneingang eingefügter Signalzuführungselemente:
8. Berechnung der Senderausgangsleistung
Maximal mögliche Strahlungsleistung: 30dBW
Antennengewinn: -3,86 dBd
Kabeldämpfung: +0,86 dB
Dämpfung verschiedener Verbinder: +6 x 0,05 dB
Berechnete Senderausgangsleistung: +27,3 dBW => 537 W

9. Zusätzliche Angaben: Eine Sendeleistung von 33 dBW ist aufgrund der Einzüge schwer zu realisieren. Deshalb ist die empfohlene und als Basis der Berechnungen herangezogene ERP Leistung auf 30dBW festgelegt. Strahlungsdiagramm in der Anlage.

Polardiagramm	Freq.	Sender	ERP
AS Eupen	96.7 MHz	Contact	33dBw
Azimuth	Att/33	ANT 33 dB	ANT 30dbw
0	0	0	-3
10	0	0	-3
20	0	0	-3
30	0	0	-3
40	0	0	-3
50	0	0	-3
60	0	0	-3
70	0	0	-3
80	-5	0	-4
90	-8	0	-6
100	-8	0	-7
110	-7	-1	-7,5
120	-7	-3	-8,5
130	-2	-4	-10
140	0	-4,5	-11
150	0	-5,5	-13
160	0	-7	-13,5
170	-2	-8	-13,5
180	-2	-10	-13,5
190	0	-10,5	-13,5
200	0	-10,5	-13,5
210	0	-10,5	-13,5
220	0	-10,5	-13,5
230	-5	-10,5	-13
240	-9	-10,5	-11
250	-9	-10,5	-10
260	-9	-10	-8,5
270	-9	-8	-7,5
280	-8	-7	-7
290	-6	-5,5	-6
300	-4	-4,5	-4
310	-1	-4	-3
320	-2	-3	-3
330	-3	-1	-3
340	-3	0	-3
350	-2	0	-3

Achse 40° Achse 10°

E Koordinaten N
+060246 +503736

Blau 33 dBW Koordination einfaches Antennendiagramm
Grün 30dBW
Rot 33 dBW nicht möglich

Dipol

